

19.11.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - Fz - Kzu **Punkt** der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

**Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung
(Professorenbesoldungsreformgesetz - ProfBesReformG)****A.****1. Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 34 BBesG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 34 wie folgt zu fassen:

"§ 34**Vergaberahmen**

(1) Der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge ist in einem Land und beim Bund so zu gestalten, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben der in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 eingestuften Amtsträger (einschließlich der in Absatz 3 genannten Personen) die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für die in Absatz 3 genannten Personen im Jahr ... [einsetzen: Jahr vor Inkrafttreten des Gesetzes] ... (Besoldungsdurchschnitt) nicht übersteigen (Vergaberahmen).

Ausgeliefert am 20. NOV. 2001

(noch Ziff.1)

Der Besoldungsdurchschnitt kann nach Maßgabe des Landesrechts um bis zu 10 vom Hundert überschritten werden, soweit zu diesem Zweck Haushaltsmittel bereit gestellt sind. Der jeweils maßgebliche Besoldungsdurchschnitt kann durch Landesrecht abweichend von Satz 1 auch auf höherem Niveau festgesetzt werden, höchstens jedoch auf den höchsten Durchschnitt eines Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Der Besoldungsdurchschnitt ist für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie für den Bereich der Fachhochschulen getrennt zu berechnen. Er nimmt an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen und den Anpassungen des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung teil; das Landesrecht kann zur Berücksichtigung der nicht an dieser Besoldungserhöhung teilnehmenden Besoldungsbestandteile einen pauschalen Abschlag vorsehen. Veränderungen in der Stellenstruktur sind zu berücksichtigen.

(3) Bei der Berechnung der Besoldungsausgaben nach Absatz 1 sind jeweils die Besoldungsausgaben für die Professoren der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 und der Beamten nach Nummer 20 der Vorbemerkungen der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum ... [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] ... geltenden Fassung sowie der beamteten oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Professoren sowie hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien der Hochschulen einzubeziehen. Besoldungsausgaben im Sinne des Absatzes 1 sind die Ausgaben für Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5, für Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 in der bis zum ... [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung sowie für sonstige Bezüge nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 4. Mittel Dritter, die der Hochschule für die Besoldung von Professoren zur Verfügung gestellt werden, sind bei der Berechnung nicht einzubeziehen.

(4) Sofern an Hochschulen eine leistungsbezogene Planaufstellung und –bewirtschaftung nach § 6 a des Haushaltsgrundsatzgesetzes eingeführt ist, ist sicherzustellen, dass der Besoldungsdurchschnitt eingehalten wird. Im Rahmen der Haushaltsflexibilisierung erwirtschaftete Mittel, die keine Personalausgaben darstellen, beeinflussen den Vergaberahmen nicht.“

(noch Ziff.1)

Begründung:

Die vom Deutschen Bundestag für § 34 BBesG vorgesehene Fassung hat gravierende und haushaltspolitisch kaum zu verantwortende Auswirkungen. Sie zwingt die Länder Jahr für Jahr zu nicht nur überproportional, sondern explosiv ansteigenden Besoldungsausgaben und ist daher dringend korrekturbedürftig. Im einzelnen gilt:

§ 34 BBesG möchte verhindern, dass in Folge der Professorenbesoldungsreform exponentiell ansteigende Besoldungsausgaben möglich werden und ein Besoldungswettlauf zwischen den einzelnen Dienstherrn einsetzt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Fassung des § 34 BBesG ist jedoch hierfür nicht sachgerecht und schreibt aufgrund problematischer Rechtstechnik u.U. explosive Kostenentwicklungen zwingend vor, insbesondere bei vorübergehend nicht besetzten Planstellen (einer alltäglichen Situation). Sie ist daher im Hinblick auf die Budgethoheit der Länder auch verfassungsrechtlich bedenklich.

Beispiel: Ein Dienstherr hat in den Jahren 01 bis 03 jeweils 11 Planstellen veranschlagt, davon aber unverändert jeweils nur 10 besetzt. Die Besoldungsausgaben für die 10 besetzten Planstellen betragen im Jahr 01 zusammen 1.000.000 €, für jeden Professor also 100.000 €. Die vom Vergaberahmen gewährten Mittel werden jeweils ausgegeben. Dann ergibt sich nach der Bundesfassung für die Folgejahre:

Vergaberahmen 02

Ist-Besoldungsausgaben 01	1.000.000 €
dividiert durch Ist-Planstellen 01	$\div \underline{10}$
	100.000 €
multipliziert mit Soll-Planstellen 02	$\times \underline{11}$
Vergaberahmen 02	1.100.000 €

(Durchschnittsbesoldung pro Professor in 02 je 110.000 €)

Vergaberahmen 03

Ist-Besoldung 02	1.100.000 €
dividiert durch Ist-Planstellen 02	$\div \underline{10}$
	110.000 €
multipliziert mit Soll-Planstellen 02	$\times \underline{11}$
Vergaberahmen 03	1.210.000 €

(Durchschnittsbesoldung pro Professor in 03 je 121.000 €)

(noch Ziff.1)

Ohne dass sich also die Verhältnisse im geringsten geändert hätten, wäre der Vergaberahmen ebenso wie die Besoldung jedes einzelnen Professors binnen zwei Jahren um 21 % gestiegen (übliche lineare Besoldungserhöhungen noch nicht miteingerechnet)! Da die Besoldungsausgaben nach Gesetzeswortlaut den Berechnungsgrößen „entsprechen“ müssen, haben die Dienstherrn keine Möglichkeit, diesen steigenden Ausgaben auszuweichen. Das wäre haushaltspolitisch kaum zu verantworten und auch besoldungspolitisch nicht sachgerecht. Genau diese Berechnung aber schreibt die bisherige Fassung zwingend vor.

Zusätzlich zu diesen – rechtstechnisch bedingten – Ausgabenentwicklungen sieht die bisherige Fassung des § 34 Abs. 1 2. Halbsatz BBesG eine weitere Möglichkeit zur Ausgabensteigerung von zusätzlich 2 % pro Jahr vor. Diese Klausel hat einen jährlichen Basiseffekt und lässt damit nicht nur eine weitere lineare, sondern eine weitere exponentiell ansteigende Ausgabenentwicklung zu.

Beide Elemente zusammen – also die rechtstechnisch zwingende Ausgabenentwicklung durch § 34 Abs. 1 1. Halbsatz BBesG sowie die weitere Entwicklungsmöglichkeit durch § 34 Abs. 1 2. Halbsatz BBesG – schreiben u.U. binnen weniger Jahre Besoldungszuwächse im deutlich zweistelligen Prozentbereich vor.

Dagegen erlaubt die vorgeschlagene Fassung des § 34 eine maßvolle Durchbrechung einer absoluten Kostenneutralität, soweit dies zur Verwirklichung der Reformziele erforderlich ist. Die Neufassung verhindert aber andererseits einen Besoldungswettlauf zwischen den Dienstherrn. Sie führt anders als die Gesetzesfassung nicht zur Kostenexplosion. Sie gibt den Dienstherrn ausreichende Möglichkeiten zur Stärkung des Wissenschaftsstandorts Deutschland, hält die Besoldungsausgaben aber in kalkulierbaren Grenzen.

B.

2. Der Finanzausschuss und

der Ausschuss für Kulturfragen

empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 74 a Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.